

Form von Genehmigungen, Zustimmungen, Auflagen, Ordnungsstrafen (vgl. 5.6.)

Im Rahmen ihrer Kompetenz können auch andere Organe des Staatsapparates als die Räte und ihre Organe in rechtlich geregelten Fällen vollziehend-verfügend tätig werden.

Das gilt in großem Umfang für die Tätigkeit der Organe der DVP zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, z. B. im Straßenverkehr, auf dem Gebiet des Brandschutzes, des Paß- und Meldewesens, des Umgangs mit Giften, Sprengstoffen, Waffen und Munition sowie auf anderen Gebieten (vgl. 15.4.).

Auch die Gerichte werden - neben ihrer Haupttätigkeit, der Rechtsprechung - bei der organisatorischen Regelung ihrer inneren Arbeit vollziehend-verfügend tätig. Das gleiche trifft für die Staatsanwaltschaft zu, die im Zusammenhang mit ihrer Haupttätigkeit, der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht, die Arbeit der unterstellten Staatsanwälte leitet. Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze Anweisungen und Weisungen zu erlassen, die für alle Organe der Staatsanwaltschaft verbindlich sind (§ 6 Staatsanwaltschaftsgesetz).

Schließlich ist das Recht, vollziehend-verfügend tätig zu werden, auch Leitungen gesellschaftlicher Organisationen eingeräumt. Das betrifft z. B. die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB.

Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, notwendige Entscheidungen in den ihr durch Rechtsvorschriften und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übertragenen Fällen zu treffen.<sup>20</sup> Die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Betrieben wird von den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB kontrolliert. Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektionen haben das Recht, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit zu betreten, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind berechtigt, Betriebsleitern bestimmte Auflagen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erteilen sowie die Stilllegung von Arbeitsmitteln zu verlangen, wenn dies im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen notwendig ist.<sup>21</sup>

*Drittens:* Im Prozeß der staatlichen Leitung wirkt die vollziehend-verfügende Tätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen: bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung, der Kultur, des Ge-

sundheitswesens, auf dem Gebiet der Sozialpolitik, bei der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise, der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie bei der Organisation der Landesverteidigung. Sie ist zugleich auf die Sicherung des komplexen und abgestimmten Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche gerichtet.

Die Formen und Methoden der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind vielfältig. Dazu gehören die praktische, operative Organisation der Erfüllung der in den Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen der Volksvertretungen festgelegten staatlichen Ziele und Aufgaben, die Mobilisierung der Werktätigen und ihrer Kollektive für deren Erfüllung, die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, des Leistungsvergleichs und des Erfahrungsaustausches. Zum anderen aber äußert sich die vollziehend-verfügende Tätigkeit in staatlichen Entscheidungen und Maßnahmen, in der Festlegung der Verantwortung für die Durchführung von Entscheidungen und deren Realisierung sowie in der Kontrolle darüber. Gleichzeitig gehören dazu die politische Arbeit der Organe zur Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, die Gewährleistung der Rechte der Bürger und die Sicherung der Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Pflichten durch die Adressaten sowie Sanktionen bei Verletzungen verwaltungsrechtlicher Regelungen. Im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind also *rechtliche Mittel mit massenpolitischen und organisatorischen Methoden auf das engste verbunden.*

*Viertens:* Eine wichtige Rechtsform der vollziehend-verfügenden Tätigkeit sind Entscheidungen der Organe des Staatsapparates und der dazu befugten Leiter oder Mitarbeiter, mit denen diese im Rahmen ihrer Kompetenz Aufgaben stellen, Rechte gewähren, Pflichten auferlegen oder Sanktionen festsetzen. Entscheidungen im Rahmen der vollziehend-ver-

20 Vgl. §§274 u. 276 AGB sowie VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten-SVO-vom 17.11.1977, GBl. I 1977Nr. 35, S. 373, i.d.F. der VO vom 11.6.1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S. 229, der VO vom 24.5.1984, GBl. I 1984 Nr. 16 S. 193, der VO vom 16. 7.1985, GBl. I 1985 Nr. 21 S. 249.

21 Vgl. §293 AGB sowie Arbeitsschutz-VO - ASVO - vom 1.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 36 S.405, §§29ff.